



Fachförderrichtlinie der Ortschaft Schönheld-Weißig für die Gewährung von Zuwendungen für ortsbereigene institutionelle Förderungen (FFRL OS SW Inst.Fö)

vom 13. Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. In-Kraft-Treten

Einleitung

Diese Fachförderrichtlinie (FFRL) regelt die Gewährung von Zuwendungen für das ortsbereigene Wirken von Institutionen im Verantwortungsbereich der Ortschaft Schönheld-Weißig, entsprechend den Regelungen des Eingemeindungsvertrages vom Jahr 1998 sowie der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden und § 67 Abs. 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO). Es wird das zwingende öffentlich-rechtliche Zuwendungsrecht hinsichtlich des örtlichen Verwaltungsverfahrens ergänzt und es werden Aussagen zur institutionellen Förderung getroffen.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungszweck

(1) Diese Fachförderrichtlinie gilt für das ortsbereigene Wirken von Institutionen. Der Bezug zur Ortschaft ist gegeben, wenn durch das stetige Wirken eine regionale Wirkung erzielt wird; etwa durch Beiträge zum örtlichen Zusammenleben oder der lokalen Gebietsentwicklung. (2) Für die der Projektförderung (FFRL SW Projektförderung) nachrangige institutionelle Förderung muss insbesondere ein fortlaufendes ortsbereigenes Interesse im Sinne des Gemeinwohls an dem Wirken der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers für die Ortschaft Schönheld-Weißig bestehen.

(3) Zuwendungen im Sinne dieser Fachförderrichtlinie sind freiwillige, zweckgebundene Leistungen, die die Landeshauptstadt Dresden zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben an Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger außerhalb der Stadtverwaltung erbringt (in der Regel in Form von verlorenen Zuschüssen).

(4) Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendungsgewährung besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach, auch wenn in der Vergangenheit bereits Zuwendungen bewilligt worden sind. Die Zuwendungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel gewährt.

1.2 Rechtsgrundlagen

Diese Fachförderrichtlinie beruht auf Grundlage der Rahmenrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden (RRL LHD) sowie insbesondere auf § 67

Abs. 1 Nr. 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Schönheld-Weißig in die Landeshauptstadt Dresden vom 2. und 4. September 1998, sowie insbesondere die nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Dresden,
- Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden,
- Sächsische Haushaltssordnung (SäHO),
- Anlehnung an die Verwaltungsvorschriften zur Sächsischen Haushaltssordnung (VwV-SäHO, insbesondere § 23 und § 44 VwV-SäHO),
- Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO),
- Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO),
- Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft (VwV KomHWi),
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG),
- Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltssystematik (VwV KomHSys),
- Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung (SächsKomKBVO),
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) (insbesondere Artikel 3 GG
- Gleichbehandlungsgrundsatz),
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO),
- Umsatzsteuergesetz (UStG),
- Abgabenordnung (AO),
- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO),
- Unionsrecht, insbesondere der Vertrag über die Arbeitsweise Europäische Union (AEUV) insbesondere Artikel 107, 108 und 109 AEUV sowie die darauf beruhenden Ausführungsverordnungen (zum Beispiel Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)),
- Vorgaben der UN Behindertenrechtskonvention in den jeweils aktuellen Fassungen.

2. Gegenstand der Förderung

Der Fördergegenstand ist regelmäßig die gesamte in der Ortschaft stattfindende und auf die Ortschaft bezogene fortlaufende Tätigkeit der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers, d.h. ein nicht abgrenzbarer Teil der Einnahmen und Ausgaben (Gesamtwirtschaftsplan). Dabei sollen zentral die Sicherung des Brauchtums und der Heimatpflege sowie die Verbesserung u. a. des kulturellen, sportlichen, sozialen und ökologischen Lebens in der Ortschaft betrieben werden.

3. Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

(1) Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Fachförderrichtlinie sind grundsätzlich Vereine die Aufgaben, die im Interesse der Landeshauptstadt Dresden im speziellen der Ortschaft

Schönenfeld-Weißen liegen, erfüllen und/oder gemeinnützig arbeiten. (2) Politische Parteien und Wählervereinigungen sowie Maßnahmen, welche diese unterstützen, sind von der Förderung ausgeschlossen. Gleiches gilt für natürliche oder juristische Personen, deren Agieren im Widerspruch zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland steht.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Zuwendungen können grundsätzlich nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen gewährt werden, wenn:

- a. nach Einschätzung des Ortschaftsrates ein besonderes fortlaufendes ortschaftsbezogenes Interesse im Sinne des Gemeinwohls an dem Wirken des Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers in und für die Ortschaft Schönenfeld-Weißen besteht,
- b. den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung entsprochen wird,
- c. die ordnungsgemäße Geschäftsführung der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers gesichert erscheint.

(2) Die Förderung folgt dem Nachrangprinzip. Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat im Rahmen ihrer/seiner Möglichkeiten die Ausgaben durch eigene Einnahmen oder durch Drittmittel zu decken.

(3) Die Verantwortung für die ausreichende und vollständige Finanzierung der Arbeit in der Ortschaft liegt bei der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage

5.1 Zuwendungsart

Zuwendungen nach dieser Fachförderrichtlinie werden als institutionelle Förderung zur Deckung von zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird grundsätzlich als Festbetragsfinanzierung bezogen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.3 Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung wird zur anteiligen Deckung der laufenden Geschäftsausgaben zur Erfüllung des Zuwendungszweckes, wie Personal-, Betriebs- und Sachausgaben gewährt.

5.4 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss bezogen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.5 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind nur im Bewilligungszeitraum fällige zuwendungsfähige Ausgaben. Insbesondere stellen nicht finanzwirksame Aufwendungen, wie z. B. Eigenleistungen, Abschreibungen und Rücklagen, grundsätzlich keine zuwendungsfähigen Ausgaben im Sinne dieser Fachförderrichtlinie dar.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Eine Förderung desselben Zuwendungszweckes aus Mitteln der Projekt- und institutionellen Förderung ist regelmäßig ausgeschlossen und nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

(2) Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger ihre Beschäftigten finanziell nicht besserstellen, als vergleichbare Beschäftigte nach dem TVöD (Besserstellungsverbot). Höhere Vergütungen als im TVöD sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

(3) Auf die Förderung durch kommunale Haushaltssmittel der Landeshauptstadt Dresden ist durch die Zuwendungsempfängerin/den Zuwendungsempfänger in geeigneter Weise hinzuweisen. Näheres kann im Zuwendungsbescheid festgelegt werden. Insbesondere bei Veröffentlichungen jeder Art oder Werbemaßnahmen und Veranstaltungen hat dies zu erfolgen. Die örtliche Verwaltungsstelle stellt der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger etwaige Muster in druckfähiger Form zur Verfügung (bspw. Logos).

(4) Für die Antragsbearbeitung und das Verwaltungsverfahren nach

dieser Fachförderrichtlinie werden gemäß § 8 Abs. 2 und Abs. 3 Kostensatzung in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 11 Abs. 1 Nr. 8 SächsVwKG keine Kosten erhoben.

(5) Mit Einführung des digitalen Fördermittelmanagements der Landeshauptstadt Dresden in der Bewilligungsbehörde werden sämtliche mit der Zuwendung im Zusammenhang stehenden relevanten Daten darin erfasst und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet und gespeichert.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

(1) Die Anträge auf Zuwendung sind schriftlich mit rechtsverbindlicher Unterschrift oder vergleichbarem rechtsverbindlichen Rahmen unter Verwendung des Antragsformulars in der örtlichen Verwaltungsstelle einzureichen. Soweit im laufenden Haushaltsjahr noch eine Förderung erfolgen soll, muss der Antrag spätestens bis zum 30. September des Vorjahres vollständig vorliegen. Die Formulare zur Einreichung der notwendigen Angaben werden durch die örtliche Verwaltungsstelle vorgehalten.

(2) Der Antrag muss dabei die folgenden Anlagen bzw. Unterlagen enthalten:

- a. Haushalts- und Wirtschaftsplan mit Kosten- und Finanzierungsplan unter Angabe aller zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie einen Organisations- und Stellenplan,
- b. Beschreibung des geplanten fortlaufenden ortschaftsbezogenen Wirkens,
- c. Erklärung darüber, ob die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger allgemein zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 UStG berechtigt ist (wenn ja, sind die zu erwartenden Vorteile auszuweisen und bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen)
- d. von Vereinen einmal im Jahr
 - aktuellsten gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschluss,
 - Nachweis der Vertretungsberechtigung (Vereinsregisterauszug)
 - Vereinssatzung.

Weitere ergänzende Unterlagen, die zur Beurteilung der Förderfähigkeit notwendig sind, können durch die örtliche Verwaltungsstelle nachgefordert werden.

(3) Mit Antragstellung ist die Erklärung abzugeben, dass der Verarbeitung der im Antrag angegebenen personenbezogenen Daten zur Abwicklung des Förderverfahrens (einschließlich Zahlungs- und Postabwicklung) zugestimmt wird. Ansonsten kann über den Antrag nicht entschieden werden.

(4) Mit Einführung des digitalen Fördermittelmanagements der Landeshauptstadt Dresden in der Bewilligungsbehörde sind die Förderanträge unter Nutzung des Fördermittelportals der Landeshauptstadt Dresden digital und schriftlich mit rechtsverbindlicher Unterschrift oder vergleichbarem rechtsverbindlichen Rahmen einzureichen.

7.2 Bewilligungsverfahren

(1) Über Fördermittelanträge entscheidet der Ortschaftsrat in der Regel in öffentlicher Sitzung. Bei Zustimmung ergeht ein schriftlicher Zuwendungsbescheid.

(2) Die Bewilligung erfolgt in Ausübung pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

(3) Kann dem Förderantrag nicht entsprochen werden, ergeht ein schriftlicher Ablehnungsbescheid unter Angabe der Gründe.

(4) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I LHD) Anlage 2 der RRL LHD sind jeweils unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen. Soweit erforderlich, sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid durch abweichende, besondere Nebenbestimmungen anzupassen.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

(1) Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Zuwendungsempfängerin/den Zuwendungsemp-

fänger unter Verwendung des von der örtlichen Verwaltungsstelle bereitgestellten Auszahlungsantrages.

(2) Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Nicht verwendete Mittel sind unverzüglich in Absprache mit der örtlichen Verwaltungsstelle zurückzuzahlen. Vor der Rückzahlung ist die örtliche Verwaltungsstelle zu kontaktieren, um ein Kassenzeichen zu erhalten.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

(1) Bei der Zuwendung handelt es sich um öffentliche Haushaltsmittel, über deren Verwendung ein Nachweis zu führen ist. Dieser ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes in der örtlichen Verwaltungsstelle einzureichen.

(2) Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat die Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen nach den jeweils einschlägigen Aufbewahrungsfristen nach Abschluss des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften oder aufgrund der Zweckbindungsfrist eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

7.5 Allgemeine Vorschriften

(1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung sollen die ANBest-I LHD im Zuwendungsbescheid für anwendbar erklärt werden, soweit nicht innerhalb dieser Fachförderrichtlinie oder im Zuwendungsbescheid abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung des Erstattungsanspruches richten sich nach den gesetzlichen Regelungen. Verwiesen wird insbesondere auf die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes, §§ 43, 44, 48, 49, 49a VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG. Der Bewilligungsbescheid kann unter anderem widerrufen werden, wenn die Maßnahme unter Verletzung behördlicher Entscheidungen (zum Beispiel denkmalschutzrechtliche Genehmigungen, Auflagen) ausgeführt wurde.

(3) Wird der Zuwendungsbescheid (teilweise) unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen, ist die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, (anteilig) zu erstatten. Die zu erstattende Zuwendung wird in der Regel durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Dresden ist unabhängig von der Prüfung der Bewilligungsbehörde im Zusammenhang mit dem jeweiligen Zuwendungsverfahren zur Prüfung bei den Zuwendungsempfängern/-innen berechtigt. Es kann hierzu Bücher und Belege anfordern sowie (gegebenenfalls testierte) Jahresabschlüsse (einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und Bilanz) anfordern und einsehen sowie eigene Erhebungen vornehmen, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind.

8. In-Kraft-Treten

(1) Die Fachförderrichtlinie der Ortschaft Schönfeld-Weißig für die Gewährung von Zuwendungen für ortsschaftsbezogene institutionelle

Förderungen (FFRL OS SW InstitFö) tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft. Zuwendungen, welche nach diesem Tag bewilligt werden, müssen nach dieser erfolgen. Die zuvor bewilligten Förderungen müssen auf Basis der bis zu diesem Tag gültigen Fassung der Förderrichtlinie der Ortschaft Schönfeld-Weißig über die Gewährung von Zuwendungen von ortsschaftsbezogenen Vorhaben (Förderrichtlinie vom 25.02.2013) nebst den dazu gehörigen Anlagen, bearbeitet werden.

(2) Die bisherige Förderrichtlinie der Ortschaft Schönfeld-Weißig (Förderrichtlinie vom 25. Februar 2013) tritt mit der Verkündung der neuen Fachförderrichtlinie (FFRL OS SW InstitFö) mit der Maßgabe außer Kraft, dass alle auf Grundlage der Förderrichtlinie ergangenen Entscheidungen auch nach dieser abgewickelt, d. h. insbesondere abgerechnet und die Verwendung auf dieser Grundlage geprüft wird.

Dresden, 16. Dezember 2022

Manuela Schreiter
amtierende Ortsvorsteherin